



**EEG 2017 –  
Handlungsoptionen für Bestandsanlagen**

**M A S L A T O N**

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

---

Leipzig · München · Köln  
Holbeinstraße 24, 04229 Leipzig

Prof. Dr. Martin Maslaton  
Recht der Erneuerbaren Energien  
TU Chemnitz,  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht



## Prof. Dr. Martin Maslaton



Prof. Dr. Martin Maslaton ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht sowie geschäftsführender Gesellschafter der MASLATON Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, die sich schwerpunktmäßig mit sämtlichen Fragen des Rechts der Erneuerbaren Energien befasst.

Als Hochschullehrer unterrichtet er das Recht der Erneuerbaren Energien und das Umweltrecht an der TU Chemnitz und referiert national und international zu diesen Themen, mit denen er sich seit 1987 im Rahmen seiner Tätigkeit als Referent im Deutschen Bundestag beschäftigt. Er ist Herausgeber und Autor des im C.H.Beck Verlag erschienenen Standardwerks „Windenergieanlagen“ und ist als Funktionsträger in einer Reihe von Branchenverbänden engagiert.

Kanzlei:

## Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

- 2002 gegründet, aktuell mit 13 Berufsträgern und 21 Mitarbeitern
- Hauptsitz in Leipzig mit weiteren Standorten in Köln und München
- Beratungsschwerpunkte sind das Verwaltungsrecht, Energierecht und Zivilrecht mit Fokus auf dezentralen Erneuerbare-Energien- und KWK-Projekten
- Wissenschaftliche Expertise durch Beiträge/ universitäre Vorlesungen
- Standort Leipzig in der Eigenversorgung durch KWK- und PV-Anlage
- Verbandsengagement bei vielen Branchenverbänden (z.B. B.KWK)





Gliederung:

## **Die Themen:**

- I. Ausgangssituation
- II. Optimierungsmöglichkeiten im Bestand
- III. Anschlussförderung nach EEG 2017
- IV. Fazit



I. Ausgangslage

II. Optimierungsmöglichkeiten

III. Anschlussförderung

IV. Fazit

## I. Ausgangslage

## 1. Zeitlicher Anwendungsbereich des EEG 2017

I. Ausgangslage

II. Optimierungsmöglichkeiten

III. Anschlussförderung

IV. Fazit





## 2. Status quo: Vergütungssituation für Biogas-Anlagen

### I. Ausgangslage

### II. Optimierungsmöglichkeiten

### III. Anschlussförderung

### IV. Fazit

- Förderanspruch für Neuanlagen nach EEG 2017 besteht nur noch bei erfolgreicher **Teilnahme an Ausschreibung**
- **Deckelung** des jährlichen Biomasse-Zubaus auf 150 MW
- Neuanlagen erhalten nur **Grundvergütung** (gilt seit EEG 2014)  
→ Streichung der Einsatzstoffvergütungsklassen und Boni
- Vergütungsanspruch besteht nur bis zu einer Bemessungsleistung in Höhe von **50 % der installierten Leistung** (sog. doppelte Überbauung)  
→ darüber hinausgehende Strommenge wird nur mit dem Monatsmarktwert vergütet (ca. 3-4 ct/kWh)
- Begrenzung der förderfähigen Strommenge bei Biogas-Bestandsanlagen auf **Höchstbemessungsleistung**  
→ Erweiterung von Bestandsanlagen grds. nicht förderfähig



## 3. Entwicklung der Biogas-Anlagen

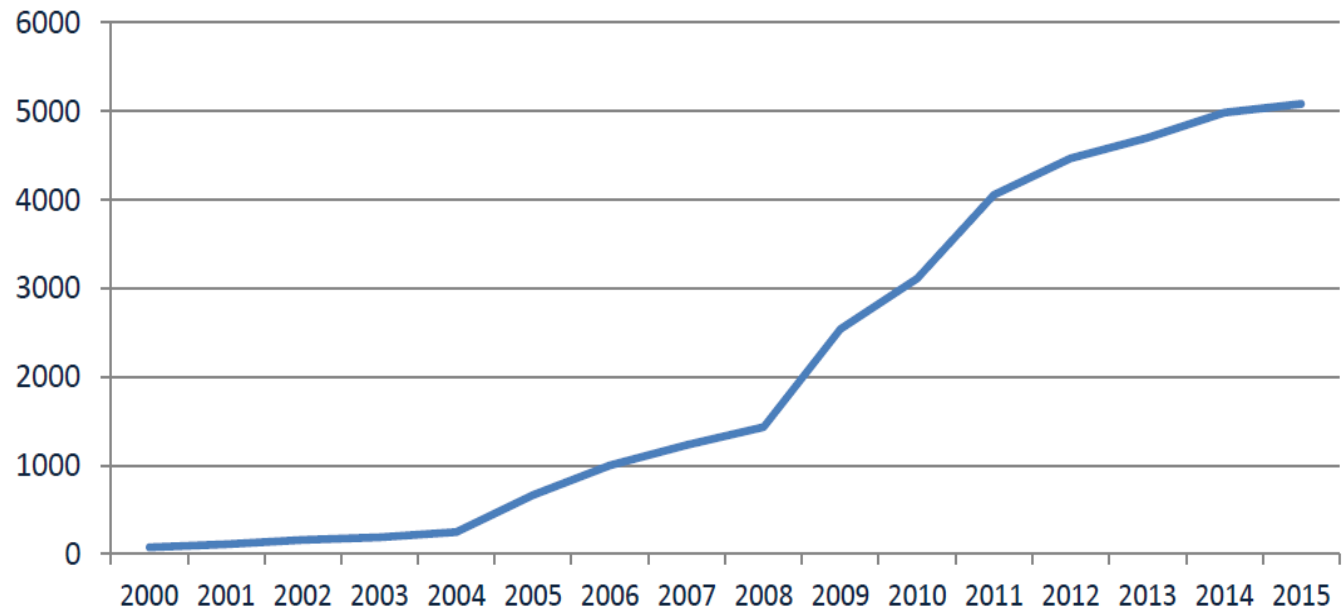
I. Ausgangslage

II. Optimierungsmöglichkeiten

III. Anschlussförderung

IV. Fazit

### Entwicklung der installierten Leistung (in MW)



**Entwicklung der installierten elektrischen Leistung für Biogas einschl. Biomethan**

Datenquelle: BMWi, Zeitreihen zur Entwicklung der erneuerbaren Energien in Deutschland; Stand: 12/2016



## 3. Entwicklung der Biogas-Anlagen

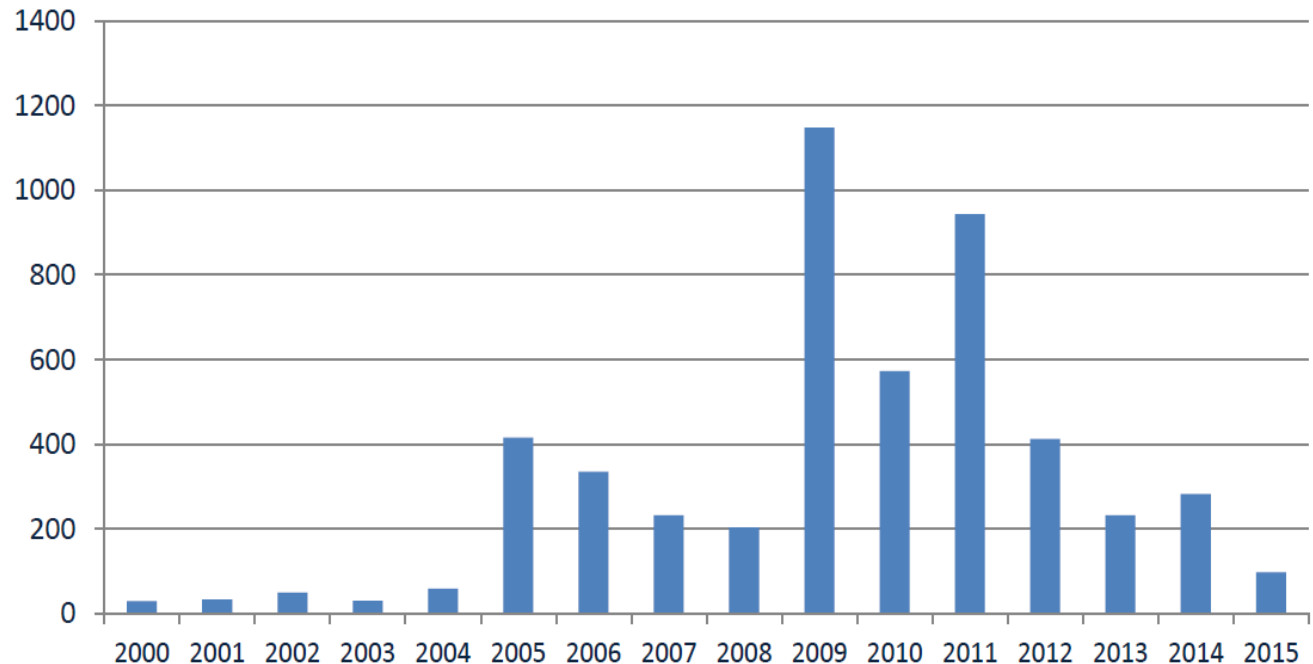
I. Ausgangslage

II. Optimierungsmöglichkeiten

III. Anschlussförderung

IV. Fazit

Leistungszubau im Vergleich zum Vorjahr (in MW)



**Entwicklung der jährlichen Zubauleistung an Biogas einschl. Biomethan**

Datenquelle: BMWi, Zeitreihen zur Entwicklung der erneuerbaren Energien in Deutschland; Stand: 12/2016



## 3. Entwicklung der Biogas-Anlagen

### I. Ausgangslage

### II. Optimierungsmöglichkeiten

### III. Anschlussförderung

### IV. Fazit

#### **Folge:**

- kaum Zubau von Neuanlagen und Erzeugungsleistung seit 01.08.2014
- kein wirtschaftlicher Anreiz, Stromerzeugung aus Bestandsanlagen zu erhöhen
- sinnvoll ist nur **Optimierung des Anlagenbestands**

#### **Entwicklung der jährlichen Zubauleistung an Biogas einschl. Biomethan**

Datenquelle: BMWi, Zeitreihen zur Entwicklung der erneuerbaren Energien in Deutschland; Stand: 12/2016



I. Ausgangslage

II. Optimierungsmöglichkeiten

III. Anschlussförderung

IV. Fazit

## **II. Optimierungsmöglichkeiten im Bestand**



## 1. Höchstbemessungsleistung als Hemmnis

### I. Ausgangslage

### II. Optimierungsmöglichkeiten

### III. Anschlussförderung

### IV. Fazit

- Begrenzung der förderfähigen Strommenge bei Biogas-Bestandsanlagen auf Höchstbemessungsleistung, wahlweise:
    - tatsächlich erreichte **Höchstbemessungsleistung** bis Ende 2013 *oder*
    - **95 % der am 31.07.2014 installierte Leistung**
  - Für Übergangsanlagen des EEG 2014 gilt ab 01.01.2017 als Höchstbemessungsleistung
    - tatsächlich erreichte höchste Bemessungsleistung der Anlage im Jahr 2016 *oder*
    - 95 % der am 31.12.2016 installierten Leistung
  - für jede kWh, um die die Höchstbemessungsleistung überschritten wird, nur noch Anspruch auf **Monatsmarktwert**
- ⇒ **Leistungszubau/-steigerung nicht wirtschaftlich!**
- Vergütungskürzung laut BVerfG verfassungskonform („Randkorrektur“)



## 2. Input-Optimierung

### I. Ausgangslage

### II. Optimierungsmöglichkeiten

### III. Anschlussförderung

### IV. Fazit

- Restriktionen der Höchstbemessungsleistung gelten nur stromseitig
- bauliche Änderungen oder andere Beschickung sind vergütungsseitig ohne weiteres zulässig
- **Neu:** Pflicht zur gasdichten Abdeckung eines neu errichteten Gärrestlagers entfällt (bisher § 9 Abs. 5 EEG 2014)
  - Begründung: Methanemissionen können bereits durch hinreichend lange Verweilzeit minimiert werden
- **Achtung:** bei baulichen Veränderungen an der Anlage oder bei anderer Beschickung stets prüfen, ob Verhalten noch von der BImSch-Genehmigung gedeckt ist
  - wenn nicht: **Änderungsanzeige** (an BImSch-Behörde)



## 3. Optimierung durch Flex-Prämie

### I. Ausgangslage

### II. Optimierungsmöglichkeiten

### III. Anschlussförderung

### IV. Fazit

- Biogas-Bestandsanlagen können weiterhin „**alte**“ **Flex-Prämie** erhalten, wenn sie sich in der Direktvermarktung befinden
  - **Deckelung auf 1.350 MW** zusätzliche installierte Leistung
- Berechnung der Flex-Prämie: **kalenderjährlich** nach Maßgabe der Anlage 3 zum EEG 2017
  - Anspruch auf angemessene Abschläge
- Höhe: **130 €/kW** zusätzlich bereitgestellte Leistung
- Prämie ist für die Dauer von **10 Jahren** zu zahlen
  - Fristbeginn: erster Tag des zweiten auf die Mitteilung an NB folgenden Kalendermonats
  - noch ungeklärt, ob Anlage für gesamten Zeitraum in DV bleiben muss



## 3. Optimierung durch Flex-Prämie

I. Ausgangslage

II. Optimierungsmöglichkeiten

III. Anschlussförderung

IV. Fazit

- Voraussetzungen der Flex-Prämie:
  - Inbetriebnahme der Biogas-Anlage vor dem 01.08.2014
  - keine Inanspruchnahme der Einspeisevergütung (teilw. Eigenverbrauch unschädlich)
  - dem Grunde nach unverringelter EEG-Vergütungsanspruch
  - Bemessungsleistung der Anlage muss **mindestens** das **0,2-fache der installierten Leistung** betragen
  - Meldung der Anlage an Register
  - Nachweis der technischen Eignung der Anlage für bedarfsorientierte Strombereitstellung durch **Umweltgutachter**
- **Option, um Bestandsanlagen auf Anschlussförderung vorzubereiten**

## 3. Flex-Prämie für Bestandsanlagen

I. Ausgangslage

- Berechnungsbeispiel

II. Optimierungsmöglichkeiten

III. Anschlussförderung

IV. Fazit



300 kW  
x 24h  
8.000 h/a



600 kW  
X 12 h  
4.000 h/a

**$P_{\text{Bem}} = 274 \text{ kW}$**   
[2.400 MWh/a / 8760 h/a]

**$P_{\text{Zusatz}} = 297 \text{ kW}$**   
[600 kW – (1,1 x 274 kW)]

**38.818 €/a**

**potenzieller Zusatzerlös 388.180 € gesamt**





## 4. Vergütungsoptimierung

I. Ausgangslage

II. Optimierungsmöglichkeiten

III. Anschlussförderung

IV. Fazit

- **Hebung bestehender Vergütungspotentiale**
- Zwar grundsätzliche Anwendbarkeit des EEG 2017 auch auf Altanlagen
- ABER: gem. § 100 Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 10 EEG 2017 gelten für Altanlagen die Vergütungsvoraussetzungen und –sätze nach dem Gesetz weiter, das im Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage galt

### EEG 2004

- Technologiebonus
- KWK-Bonus 2ct/3ct
- NawaRo EEG 2009
- Emissionsminderungsbonus bis 500 KW

### EEG 2009

- Technologiebonus
- KWK-Bonus 3ct
- NawaRo-Bonus
- Gülle/LAPF
- Emissionsminderungsbonus

### EEG 2012

- Gasaufbereitungsbonus
- Einsatzstoffvergütungsklassen
- aber: Pflicht zur Wärmenutzung



I. Ausgangslage

II. Optimierungsmöglichkeiten

III. Anschlussförderung

IV. Fazit

## **III. Anschlussförderung nach EEG 2017**



## 1. Voraussetzungen für Anschlussförderung

I. Ausgangslage

II. Optimierungsmöglichkeiten

III. Anschlussförderung

IV. Fazit

- Bestandsanlagen können sich i.R.d. regulären Biomasse-Ausschreibung um **Anschlussförderung** nach EEG 2017 bewerben
- Ausschreibung lediglich als **Option**, d.h. keine Pflicht
- Teilnahmevoraussetzungen:
  - Biomassebestandsanlage (IB vor 01.01.2017) mit **EEG-Restförderdauer ≤ 8 Jahre**  
→ maßgeblich ist jeweiliger Zeitpunkt der Ausschreibung
  - **Bau- bzw. BImSch-Genehmigung** für noch mind. elf volle Kalenderjahre nach dem Gebotstermin gültig



Bestandsanlagen sind i.R.d. Anschlussförderung **nicht auf ihre alte Höchstbemessungsleistung begrenzt**, sondern können die Leistung frei erweitern!



## 2. Funktionsweise von Ausschreibungen

I. Ausgangslage

II. Optimierungsmöglichkeiten

III. Anschlussförderung

IV. Fazit

- Ausschreibung eines mengenmäßig begrenzten Fördervolumens durch BNetzA und damit Erzeugung einer **Knappheitssituation**
  - Bieter geben Gebot auf den **anzulegenden Wert** ab
  - Zuschlagserteilung durch BNetzA
    - Zuschlag wird nach Gebotswert aufsteigend erteilt bis Ausschreibungsvolumen erreicht ist
    - bei funktionierendem Wettbewerb (hinreichender Knappheit) gibt es zwangsläufig Gebote, die keinen Zuschlag erhalten
  - Erhalt eines **Zuschlags als wesentlichste Voraussetzung** für Zahlungsanspruch nach EEG 2017
    - + Einhaltung der weiteren EEG-Vergütungsvoraussetzungen
- ⇒ **Nicht mehr jeder, der Anlage errichtet/errichten will, hat Anspruch auf EEG-Förderung!**



## 2. Funktionsweise von Ausschreibungen

I. Ausgangslage

*Bsp.: Ausschreibungsvolumen von 150 MW*

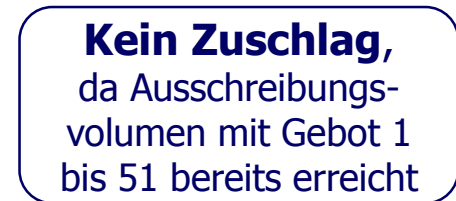
II. Optimierungsmöglichkeiten



III. Anschlussförderung



IV. Fazit



### Direktvermarktung mit Marktprämie

- Erlöse vom Direktvermarkter und Anspruch auf Marktprämie vom Netzbetreiber
- Marktprämie = in Ausschreibung ermittelter anzulegender Wert – Monatsmarktwert

### Sonstige Direktvermarktung

- nur Erlöse vom Direktvermarkter
- kein Anspruch auf Marktprämie



## 3. Ausschreibungsbedingungen

I. Ausgangslage

II. Optimierungsmöglichkeiten

III. Anschlussförderung

IV. Fazit

- **Ausschreibungstermin:** einmal jährlich zum 01. September
- **Ausschreibungsvolumen:** 150 MW (ab 2020: 200 MW)  
→ Bestandsanlagen treten in Konkurrenz zu Neuanlagen
- zulässige **Gebotsmenge** (pro Gebot):
  - **max. 20 MW**
  - keine Mindestgebotsmenge
- **Höchstwert**, d.h. maximal zulässiger Gebotswert
  - 2017: **16,9 Ct/kWh**
  - ab 01.01.2018 jährliche **Degression** von **1 %** ggü. Vorjahr
- **Sicherheitsleistung** bei Gebotsabgabe i.H.v. 60 €/kW



## 4. Realisierungsfrist und Pönalen

I. Ausgangslage

II. Optimierungsmöglichkeiten

III. Anschlussförderung

IV. Fazit

- keine direkte „Realisierungsfrist“, da Anlage bereits in Betrieb genommen
  - **ABER:** Frist für Vorlage des Umweltgutachtens über bedarfsorientierten Betrieb (Flexibilitätsbescheinigung)  
→ spätestens sechs Monate nach Beginn der Anschlussförderdauer, andernfalls erlischt Zuschlag
  
- Bieter ist zur Zahlung einer **Pönale** verpflichtet, bei
  - Entwertung von > 5 % der bezuschlagten Gebotsmenge
  - Vorlage der Flexibilitätsbescheinigung ggü. Netzbetreiber erst nach Beginn der Anschlussförderung

## 5. Bestimmung der Förderhöhe

I. Ausgangslage

- Grundsatz: Zuschlagswert = anzulegender Wert

II. Optimierungsmöglichkeiten

- **Bestimmung des Zuschlagswerts für**

- Anlagen > 150 kW: Gebotspreisverfahren

→ d.h. „*Bieter bekommt, was er geboten hat*“

- Anlagen ≤ 150 kW: Einheitspreisverfahren

→ d.h. es gilt der in der jeweiligen Gebotsrunde höchste noch bezuschlagte Gebotswert (Grenzgebot)

- **ABER**: unabhängig vom Zuschlagswert gilt Begrenzung auf **anlagenspezifischen anzulegenden Wert**



= bisheriger durchschnittlicher anzulegender Wert der letzten drei Kalenderjahre vor dem Gebotstermin

→ sog. „Vergangenheitsgrenze“

III. Anschlussförderung

IV. Fazit






## 6. Anschlussförderung

I. Ausgangslage

II. Optimierungsmöglichkeiten

III. Anschlussförderung

IV. Fazit

- **Förderdauer:** genau **10 Kalenderjahre**
- **Rechtliche Konsequenzen der Anschlussförderung für Bestandsanlagen:**
  - anstelle des bisherigen Förderanspruchs tritt durch Ausschreibung ermittelter Förderanspruch nach EEG 2017
  -  Bestandsanlage gilt mit Beginn der Anschlussförderdauer als **neu** in Betrieb genommen
    - d.h. **uneingeschränkte Anwendung des EEG 2017!**
- Bestandsanlagen in Anschlussförderung haben die Möglichkeit zusätzlich den **Flexibilitätszuschlag** in Anspruch zu nehmen



## 6. Anschlussförderung

I. Ausgangslage

II. Optimierungsmöglichkeiten

III. Anschlussförderung

IV. Fazit

- Zahlungsvoraussetzungen:
  - Flexibilitätsbescheinigung durch Umweltgutachter
  - Einhaltung des Maisdeckels
  - Kein Eigenverbrauch während gesamter Förderdauer
    - Ausnahmen: Netzverluste; Stromverbrauch in Neben- und Hilfsanlagen; Stromverbrauch in Zeiten negativer Strompreise und Einspeisemanagementmaßnahmen
- Zahlungsanspruch begrenzt auf „neue“ **Höchstbemessungsleistung (HBL)**
  - HBL für Biogasanlagen: 50 % der bezuschlagten Gebotsmenge (→ doppelte Überbauung)
  - darüberhinausgehende Stromerzeugung nur noch mit Monatsmarktwert vergütet

## 6. Anschlussförderung

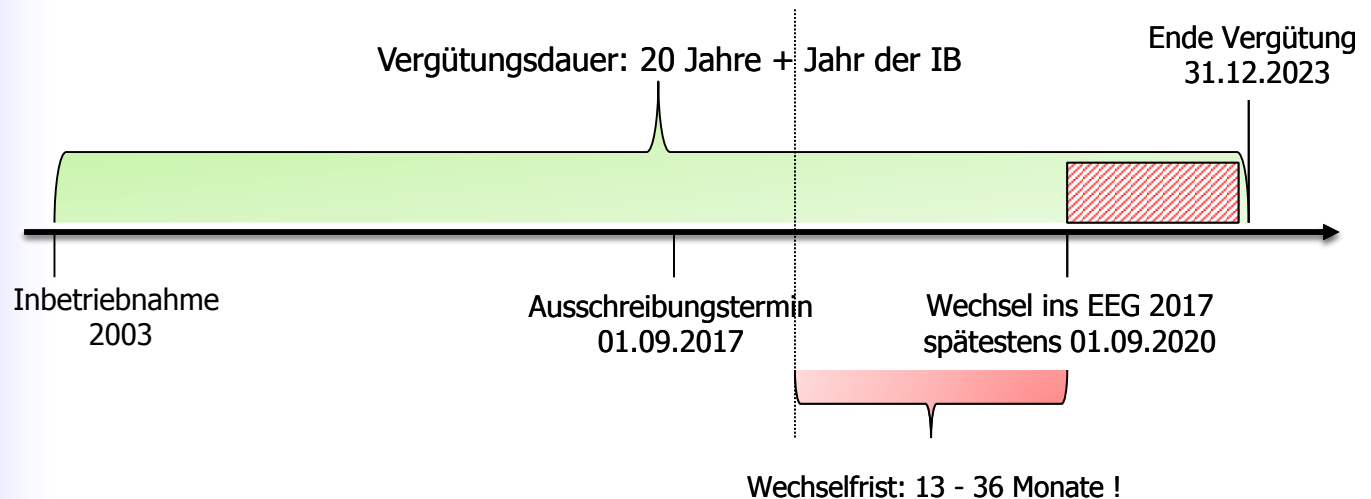
I. Ausgangslage

II. Optimierungsmöglichkeiten

III. Anschlussförderung

IV. Fazit

- Zeitpunkt für Teilnahme an Ausschreibungen sorgfältig planen!





## 6. Anschlussförderung

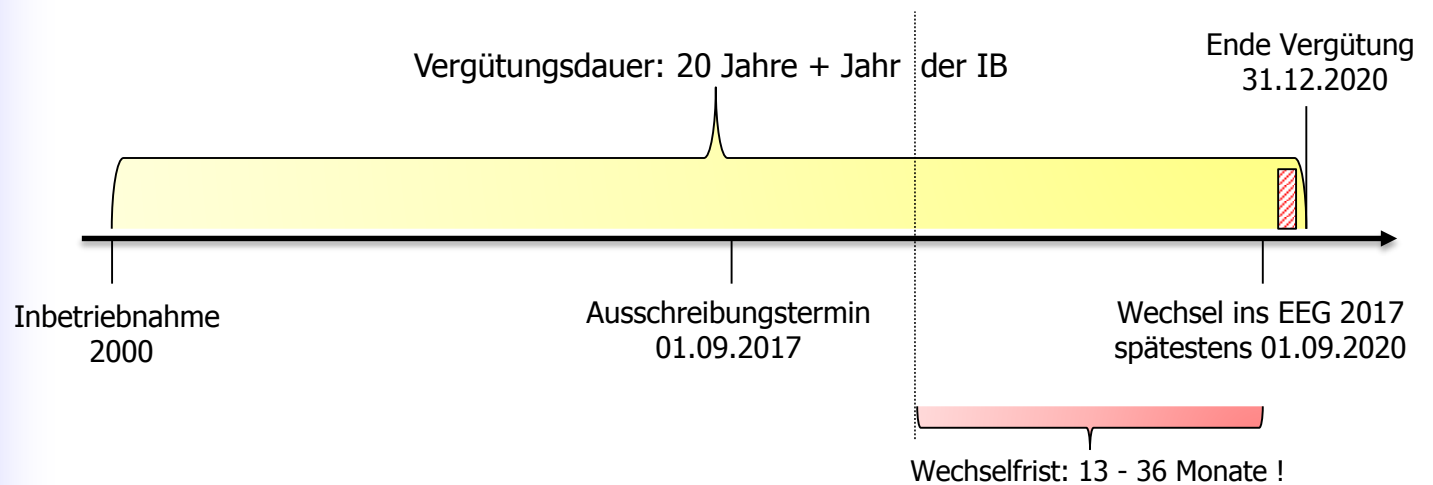
I. Ausgangslage

II. Optimierungsmöglichkeiten

III. Anschlussförderung

IV. Fazit

- Zeitpunkt für Teilnahme an Ausschreibungen sorgfältig planen!





I. Ausgangslage

II. Optimierungsmöglichkeiten

III. Anschlussförderung

IV. Fazit

## IV. Fazit



## I. Ausgangslage

- Zubau neuer Biomasse-Anlagen kam in den letzten Jahren nahezu zum Erliegen

## II. Optimierungsmöglichkeiten

- Wichtig, Optimierungspotenziale im Bestand zu erschließen  
→ Höchstbemessungsleistung (alt) als größtes Hemmnis

## III. Anschlussförderung

- EEG 2017 bietet darüber hinaus die Möglichkeit einer Anschlussförderung i.R.d. Ausschreibung

## IV. Fazit

- Anlagen hierauf früh vorbereiten, etwa durch Inanspruchnahme der Flex-Prämie
- Wechsel in das EEG 2017 sorgfältig planen!



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

**M A S L A T O N**

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Leipzig · München · Köln  
Holbeinstraße 24, 04229 Leipzig

Prof. Dr. Martin Maslaton  
Recht der Erneuerbaren Energien  
TU Chemnitz,  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht